



Schlichtungsverfahren vor der Schlichtungsstelle der AKNW

„Schlichten ist besser als richten“

Das Schlichtungsverfahren vor der unabhängigen Schlichtungsstelle der Architektenkammer NRW bietet die Möglichkeit, Streit zwischen Bauherren und Mitgliedern der Architektenkammer NRW vor einem unabhängigen und sachverständigen Gremium durch Vergleich beizulegen. Das Verfahren ist freiwillig, ein Zwang zur Teilnahme an einer Schlichtung besteht nicht. Jedoch zeigen die Ergebnisse der letzten Jahre, dass eine Schlichtung in Hinblick auf sonst entstehende Gerichtskosten wirtschaftlich sinnvoll ist und gleichzeitig auch zu wesentlich schnelleren Ergebnissen führen kann.

Die Schlichtungsstelle ist paritätisch besetzt. Eine Architektin bzw. ein Architekt und eine Verbraucherin bzw. ein Verbraucher sind Beisitzer; den Vorsitz übernimmt ein Jurist mit der Befähigung zum Richteramt. Aufgrund dieser Besetzung besteht strenge Neutralität und Objektivität.

In Gegenwart der Beteiligten werden vor der Schlichtungsstelle alle fachlichen und rechtlichen Gesichtspunkte erörtert. Die Parteien können selbst vortragen, sie können sich aber auch durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen. Nach den langjährigen Erfahrungen der Schlichtungsstelle sollten die Parteien persönlich erscheinen, selbst wenn eine anwaltliche Interessenwahrnehmung erfolgt. Die Schlichtungsstelle schlägt nach der Erörterung der Sach- und Rechtslage den Parteien einen Vergleich im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches vor. Einzelheiten sind der anliegenden Schlichtungsordnung zu entnehmen.

Das Verfahren ist gebührenpflichtig, die Höhe der Gebühren ergibt sich aus der Gebührenordnung der Architektenkammer NRW, die auf der Homepage der AKNW abrufbar ist. Kommt ein Vergleich nicht zustande, haben die Parteien die Möglichkeit, ihr Anliegen vor den Zivilgerichten weiter zu verfolgen.



Der schriftliche Antrag ist zu richten an die

Schlichtungsstelle
bei der Architektenkammer NRW
Zollhof 1
40221 Düsseldorf.

Im Antrag sollte der Sachverhalt und das Ziel des Schlichtungsverfahrens dargestellt werden. Ein detaillierter Vortrag mit Übersendung von Unterlagen sollte spätestens dann erfolgen, wenn der Antragsgegner dem Verfahren zugestimmt und sich dabei ebenfalls zur Sache geäußert hat.

Weitere Informationen gibt Ihnen gerne die

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen

Zollhof 1
40221 Düsseldorf
Tel: (0211) 49 67 - 0
Fax: (0211) 49 67 - 99
E-Mail: info@aknw.de